

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Az.: 2021/003413)**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft:

Es ist eine Erstaufforstung einer ehemals intensiv bewirtschafteten Ackerfläche auf dem Flurstück 13/3 der Flur 2 der Gemarkung Bottorf in der Gemeinde Menslage geplant.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

In unmittelbarer Nähe der Fläche befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, eine Nasswiese mit Kleingewässer. Die Aufforstung hat einen positiven Einfluss auf das Biotop, weil künftig keine Nährstoffe durch ackerbauliche Maßnahmen (Abdriftung) in das Biotop getragen werden. Eine Gefährdung der Schutzziele des betroffenen Biotopes ist nicht zu befürchten.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 06.08.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. T. Richter